



Statuten

ModellAutoClubHöfe

Gegründet im Jahr 1997

Art. 1 Name, Sitz und Zweck:

1. Unter dem Namen Modellauto Club Höfe, gegründet im Jahre 1997, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altendorf (SZ).
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein befasst sich mit dem Modellauto Sport.

Art. 2 Organisation:

1. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus: Aktiv, Passiv, Ehrenmitglieder und Gönner.
3. Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Art. 3 Vorstand:

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Rennleiter sowie nötigenfalls 1 bis 2 Beisitzern.

Art. 4 Aufgabe des Vorstandes:

1. Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen.
Er überwacht die Ausführung aller Beschlüsse.
An der GV hat er einen Bericht über das Vereinsjahr vorzutragen.
Im Weiteren leitet er alle administrativen Vereinsgeschäfte,
sorgt für kameradschaftliche Zusammenarbeit und vertritt den Verein nach aussen.
2. Der Vizepräsident besorgt in Abwesenheit des Präsidenten alle seine Verpflichtungen und unterstützt ihn in allen Aufgaben.
3. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen.
An der GV hat er einen Kassenbericht getrennt für jeden Anlass vorzulegen,
die vorgängig von den Rechnungsrevisoren geprüft worden sind.
4. Der Aktuar führt ein Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen und Sitzungen.
5. Er ist verantwortlich für ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis, für den fristgerechten Versand der Einladungen und die gesamte Korrespondenz.
6. Der Rennleiter trägt die Verantwortung der durchzuführenden Rennen, sowie das Leiten des Trainings. Zu den Aufgaben gehören:
(Zeitplan, Zeitmessung, Pistenaufstellen, Stromversorgung usw.)
Er kann beliebige Mitglieder zur Bewältigung der Arbeiten am Renntag herbeiziehen.

Art. 5 Aufgaben, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Mitglied kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und bereit ist, den Verein nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.
2. Die Aktivmitglieder sind verantwortlich für den korrekten, reibungslosen Trainings- und Rennbetrieb und beteiligen sich regelmässig daran. Sie haben das Stimmrecht an Vereinsversammlungen und verpflichten sich, den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
3. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird an der GV bezahlt, Abwesenden wird er mittels Einzahlungsschein erhoben.
4. Der Beitrag ist bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres zu bezahlen. Andernfalls können Sanktionen gegen das betreffende Mitglied veranlasst werden. Bei zweimaligem Mahnen kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Die Abmeldefrist auf den entsprechenden Einladungen muss zwingend eingehalten werden. Ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldig. Das unentschuldigte Fernbleiben an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung wird mit Fr. 10.- gebüsst.
6. Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins und verpflichten sich diese in allen Teilen einzuhalten. Uneinigkeiten unter den Mitgliedern sind dem Vorstand zu melden.
7. Jedes Mitglied ab 18 Jahren kann in den Vorstand gewählt werden.

Art. 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt an der GV und wird mit dem absoluten Mehr der Mitglieder bestätigt.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres an den Präsidenten erfolgen. Durch das Austreten aus dem Verein während des Jahres, wird die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr nicht aufgehoben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen, wenn es seine Pflichten in gröblicher Weise verletzt hat oder eine Haltung einnimmt, welche dem Verein schadet.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV. Die Abstimmung ist geheim.
4. Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert jeden Anspruch auf die Kasse und das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 7 Mittel:

1. Die Einnahmenquellen des Vereins sind:
 - Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern
 - Spenden, Zuwendungen und Sponsorenbeiträge
2. Der Vorstand kann Ausgaben bis zu Fr. 500.00.- beschliessen. Grössere Ausgaben sind den Beschlüssen der GV oder der Mitgliederversammlung unterstellt.
3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
5. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung:

1. Die ordentliche GV findet alljährlich im 1. Quartal statt. Der Vorstand legt das Datum fest.
2. Die Einladung muss vier Wochen vor dem festgelegten Datum beim Mitglied eintreffen.
3. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. Als entschuldigt gelten nur Gründe wie Krankheit, Militärdienst oder berufliche Abwesenheit.
4. Die Abmeldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
5. Die Abstimmungen an der GV werden durch das absolute Mehr entschieden.

Art. 9 Traktanden

1. Begrüssung und Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme der Traktandenliste
4. Protokoll der letzten GV
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Abnahme des Jahresberichtes
7. Jahresabrechnung der Kasse
8. Berichte der Revisoren
9. Abnahmen der Kasse
10. Ehrungen
11. Mutationen
12. Bestimmung der Beiträge
13. Wahlen

| | |
|-------------------|---------------------|
| in geraden Jahren | in ungeraden Jahren |
| Präsident | Vizepräsident |
| Aktuar | Kassier |
| Rennleiter | Rennleiter |
| Beisitzer | Beisitzer |
14. Veranstaltungen
15. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die Anträge sind vom Mitglied persönlich vorzutragen. Bei Abwesenheit des Mitgliedes wird der gestellte Antrag nicht behandelt.
16. Verschiedenes

Art. 10 Ausserordentliche Vereinsversammlungen:

Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Ebenfalls kann eine Versammlung einberufen werden wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 11 Auflösung des Vereins:

1. Sollte der Verein aus irgendwelchen Gründen aufgelöst werden, ist das Inventar und das Vermögen dem Zweckverband Altendorf zu übergeben.
2. Dieser hat das Inventar gut aufzubewahren und das Vermögen zinsbringend anzulegen,
bis in Altendorf unter demselben Namen und gleicher Zweckbestimmung wieder ein Verein gegründet wird, der den Art. 9 dieser Statuten gleichlautend in seine Statuten aufnimmt.

Art. 12 Schlussbestimmungen:

1. Für sämtliche Fälle die nicht in diesen Statuten behandelt werden, gilt das schweizerische ZGB.
2. Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung im Februar 2007 genehmigt, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Genehmigt an der GV im Februar 2007
ModellAutoClubHöfe

Der Präsident

Der Aktuar

Kurt Zweifel

Pascal Gubler